

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-06-008

Gegenstand:

Rohrummantelungen von brennbaren Rohren der Feuerwiderstandsklasse R 60 bis R 120 mit der Bezeichnung „**Protect Pipe Section BSR 90**“ und „**Protect Pipe Section BSR 90 Alu2**“ gem. den Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 nach DIN 4102 Teil 11 (Fassung 12/1985) zur Durchführung durch Decken und Wände

Antragsteller:

SAINT GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

07.09.2021

Geltungsdauer von:

30.06.2021

bis:

29.06.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die obengenannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise der bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-06-008 vom 29.06.2016.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 14 Anlagen.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrummantelungen „Protect Pipe Section BSR 90“ und „Protect Pipe Section BSR 90 Alu2“ von brennbaren Rohren bis Ø 110 mm der Feuerwiderstandsklassen R 60 bis R 120 zur Durchführung durch Massivdecken und Wände (inkl. leichte Trennwände) mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse.

1.1.2

Die Rohrummantelungen bestehen entweder aus Rohrisolierungen mit Aluminiumkaschierung mit Glasgewebe oder aus Rohrisolierungen ohne Aluminiumkaschierung. Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Wände

Die Rohrabschottungen dürfen eingebaut werden in

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton (Massivwände) mit einer Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton- Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse $\geq F 90$ gemäß DIN 4102-4, Tabelle 10.2.
- leichten Trennwänden mit einer Dicke $\geq 100 \text{ mm}$ in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $\leq 10 \text{ mm}$) und zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1), wenn die Feuerwiderstandsklasse $\geq F 90$ durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Bei Trennwänden mit nachgewiesener Feuerwiderstandsklasse $\geq F90$ ohne oder mit einer innenliegenden Mineralfaserdämmung (Rohdichte der Dämmung $< 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\leq 1000^\circ\text{C}$ oder Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung $> 10 \text{ mm}$) ist die Laibung der Bauteilöffnung umlaufend (Wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) zu verkleiden.

1.2.2 Decken

Die Rohrabschottungen dürfen in massive Decken aus Beton oder Porenbeton mit einer Rohdichte $> 550 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 150 \text{ mm}$ eingebaut werden.

1.2.3

Durch die Rohrummantelungen dürfen thermoplastische Rohre der nachfolgend genannten Rohrwerkstoffe und Abmessungen hindurchgeführt werden, die für Rohrleitungsanlagen für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten oder für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen) bestimmt sind:



- Rohre der Baustoffklasse B1 (entsprechend der im Abschnitt 2 genannten Festlegungen) mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,2 mm bis 8,2 mm (s. Tabelle 1, Abschnitt 3.2.1).
- Rohre der Baustoffklasse B2 (entsprechend der im Abschnitt 2 genannten Festlegungen) mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 2,0 mm bis 10,0 mm (s. Abschnitt 3.2.2).
- Kunststoffverbundrohre mit einer bis zu 1,0 mm dicken Aluminiumeinlage (entsprechend der im Abschnitt 2 genannten Festlegungen) mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und einer Rohrwanddicke von 2,0 mm bis 10,0 mm (s. Abschnitt 3.2.3)

Die Klassifizierung gilt nur für „geschlossene“ Leitungssysteme sowie für unbelüftete Abwasserrohre.

1.2.4

Die Funktion der Rohrummantelung an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o.ä. ist nur dann gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird. Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.5

Für die Verwendung der Rohrummantelung in anderen Bauteilen – z.B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“-Abschottungen oder für Rohre anderer Werkstoffe oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 – ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z.B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

1.2.6

Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrummantelung hindurchgeführt werden.

1.2.7

Der Nachweis, dass der in der Rohrummantelung verwendete Baustoff nach Abschnitt 2.1.2 speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt. Eine Verwendung der Rohrummantelung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht nachgewiesen.

1.2.8

Durch den in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschriebenen Einbau in Massivwände und Massivdecken sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung
- Zerstörungen an den angrenzenden raumbegrenzenden Bauteilen (Wände, Decken) sowie an den Leitungen selbst, soweit sie nicht durch den beschriebenen Aufbau abgedeckt sind.

Diesen Risiken ist bei der Installation Rechnung zu tragen (z. B. Anordnung von Festpunkten).



1.2.9

Der Antragsteller erklärt, dass in den Einzelteilen der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien- Ozonschicht-Verordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass – sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

1.2.10

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht als Nachweis der Baustoffklassen der eingesetzten Baustoffe.



2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Rohrummantelungen der Feuerwiderstandsklassen R60, R90 und R120 sind in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

2.1 Ummantelung

2.1.1 Rohrumantelung „Protect Pipe Section BSR 90“ und „Protect Pipe Section BSR 90 Alu2“

Als Rohrummantelung muss einer der in Tabelle 2 aufgeführten Mineralwolledämmstoffe der Firma Saint-Gobain ISOVER G+H AG eingesetzt werden. Die nachfolgenden Tabellen zeigen Art und Ausführung der Rohrisolierungen in Abhängigkeit des Rohres sowie die dadurch erzielte Feuerwiderstandsklassifizierung für Wand- bzw. Deckendurchführungen.

Bauteil Massivwand und leichte Trennwand, Dicke mindestens 100 mm

Rohrwerkstoff	Außendurchmesser	Rohrwandstärke	Länge der Dämmung	Dämmdicke	Durchgehende Dämmung		
					Produktbezeichnung	Klassifizierung	
						Einzel-durch-führung	Einbau im 0-Abstand
	in mm	in mm	in mm	in mm			
PE-HD, PE hart, PE weich, PE-X, PB, ABS, ASA (B2-Rohre)	≤ 20	2,0	1200	15	Isover Protect Pipe Section BSR 90	R 90	R 90
	≤ 25	2,3		15 - 19		R 90	R 90
	25 - 40	2,3 - 2,9		19		R 90	R 90
		2,9 - 3,7		19 - 24			
	40 - 50	2,9 - 4,6		24		R 90	R 90
		3,6 - 4,6		24 - 30			
	50 - 63	3,6 - 5,8		30		R 60	R 60
5,8		30	R 90	R 90			
63 - 110	6,3 - 10	50	R 90	R 90			
PVC-U, PVC-HI, PVC hart, PVC-C, PP (B1-Rohre)	≤ 16	1,2	1200	20	Brandschutzrohrschalen oder Isover Protect Pipe Section BSR 90 Alu2	R 90	R 90
	≤ 25	1,5		20			
	25 - 40	1,9 - 3,0		19 - 30			
		1,8 - 3,7		24 - 30			
	50 - 63	1,9 - 4,7		30			
	63 - 110	5,3 - 8,2		50			
PE/AL/PE, PP-R/AL/PP-R (B2-Rohre)	≤ 20	2,0	1200	15	Brandschutzrohrschalen	R 90	R 90
	≤ 25	2,3		15 - 19			
	25 - 40	2,3 - 2,9		19			
		2,9 - 3,7		19 - 24			
	40 - 50	2,9 - 4,6		24			
		3,6 - 4,6		24 - 30			
	50 - 63	3,6 - 5,8		50			
63 - 110	6,0 - 10	50					
Leerschott	≤ 250	-	-	-	„Protect BSW“	R 90	

Abhängung bzw. Auflagerung

Die erste Abhängung bzw. Auflagerung muss beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 600 mm von der Wandoberfläche erfolgen.



Bauteil Massivdecke, Dicke mindestens min. 150 mm

Rohrwerkstoff	Außen-durch-messer	Rohrwand-stärke	Länge der Dämmung	Dämmdicke	Durchgehende Dämmung					
					Produkt-bezeichnung	Klassifizierung				
						Einzel-durch-führung	Einbau im 0-Abstand			
	in mm	in mm	in mm	in mm						
PE-HD, PE hart, PE weich, PE-X, PB, ABS, ASA (B2-Rohre)	≤ 20	2,0	1200	15	Isover Protect Pipe Section BSR 90 Brandschutz- rohrschalen oder Isover Protect Pipe Section BSR 90 Alu2 Brandschutz- rohrschalen	R 120	R 120			
	≤ 25	2,3		15 - 19						
	25 - 40	2,3 - 2,9		19						
				19 - 24						
	40 - 50	2,9 - 4,6		24						
				24 - 30						
	50 - 63	3,6 - 4,6		30						
50										
63 - 110	6,3 - 10	50								
PVC-U, PVC-HI, PVC hart, PVC-C, PP (B1-Rohre)	≤ 16	1,2	1200	20				Isover Protect Pipe Section BSR 90 Alu2 Brandschutz- rohrschalen	R 120	R 120
	≤ 25	1,5		20						
	25 - 40	1,9 - 3,0		19 - 30						
				24 - 30						
	40 - 50	1,8 - 3,7		30						
				50						
63 - 110	5,3 - 8,2	50								
PE/AL/PE , PP- R/AL/PP-R (B2-Rohre)	≤ 20	2,0	1200	15	Isover Protect Pipe Section BSR 90 Alu2 Brandschutz- rohrschalen	R 120	R 120			
	≤ 25	2,3		15 - 19						
	25 - 40	2,3 - 2,9		19						
				19 - 24						
	40 - 50	2,9 - 4,6		24						
				24 - 30						
	50 - 63	3,6 - 4,6		50						
50										
63 - 110	6,0 - 10	50								
Leerschott	≤ 250	-	-	-				„Protect BSW“	F 90	

2.1.2 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der Klassifizierung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 2: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Baustoffbezeichnung	Dicke (mm)	Rohdichte (kg/m³)	Baustoffklassifizierung	Verwendbarkeitsnachweis
ISOVER Protect Pipe Section BSR 90	≥15	150	DIN 4102-1 A1	ABP ¹⁾ P-MPA-E-10-543
ISOVER Protect Pipe Section BSR 90 Alu2	≥15	150	DIN 4102-1 A2	ABP ¹⁾ P-MPA-E-10-543
ISOVER Protect BSW Brandschutzwolle		90	DIN 4102-1 A1	ABP ¹⁾ P-MPA-E-99-512

1) ABP ⇒ Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten und das Glimmen sind die Ausführungen der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der in den Rechtsbelehrungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu beachten.



2.2 Rohre

Durch die Rohrummantelung dürfen die nachfolgend aufgeführten Rohre folgender Rohrwerkstoffe und Ausführungsnormen durchgeführt werden. Rohraußendurchmesser und Rohrwanddicken müssen dem Abschnitt 1.2.2 entsprechen.

2.2.1 Rohre der Baustoffklasse B1

DIN 8062:	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
DIN 6660:	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
DIN 19 531:	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 532:	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
DIN 8079:	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
DIN 19 538:	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

2.2.2 Rohre der Baustoffklasse B2

DIN 8074:	Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
DIN 19 533:	Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
DIN 19 535-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
DIN 19 537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
DIN 8072:	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
DIN 8077:	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
DIN 16 891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
DIN V 19 561:	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 16 893:	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
DIN 16 969:	Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße
Z-42.1-217:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-228:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
Z-42.1-220:	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
Z-42.1-265:	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen



2.2.3 Kunststoffverbundrohre

Kunststoffverbundrohre mit einem Trägerrohr aus PE oder PP und einer bis zu 1 mm dicken Aluminiemeinlage, die mit einer dünnen PE- oder PP- Schicht geschützt wird.

2.3 Einbau

2.3.1 Durchführung von Einzelrohren

Die Länge der Rohrummantelung muss, mittig zur Durchführung angeordnet, mindestens 1200 mm betragen.

Der Durchbruch in dem Massivbauteil ist so zu begrenzen, dass der Abstand der Laibung zu der Rohrummantelung maximal 50 mm beträgt. Bei Ausführung der Dämmung im Durchbruch mit Protect Pipe Section BSR 90 bzw. Protect Pipe Section BSR 90 Alu2 Brandschutzrohrschalen muss der Restspalt mit Protect BSW Brandschutzwolle oder mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-2 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel durchgängig verschlossen werden (Anlage 3, 7, 9, 10, 12, und 13).

Bei dem Einbau **in leichte Trennwände** ist der verbleibende Ringspalt (≤ 40 mm) von außen mindestens in Dicke der Wandbeplankung mit Gipsfüllspachtel zu verfüllen (Anlage 2, 6, und 8). Zusätzlich können die Ringspalte vollständig in Bauteildicke mit „Protect BSW Brandschutzwolle“ ausgefüllt werden. Die Stopfdichte muss min. 90 kg/m^3 betragen.

Wand- und Deckenöffnungen ohne Rohrdurchführung (Leerschott zur Nachbelegung) können bis zu einem Durchmesser von 250 mm mit „Protect BSW Brandschutzwolle“ ausgefüllt werden, ohne die Klassifizierung des Bauteils zu beeinträchtigen, wenn die Stopfdichte mindestens 90 kg/m^3 beträgt (Anlage 14).

Alle Rohrummantelungen müssen mit Bindendraht mit Wickelabständen von ca. 200 mm so umwickelt werden, dass sie sich nicht öffnen können. Die Dicke der Bindendrähte muss mindestens 0,5 mm betragen.

Das nachträgliche Aufbringen eines mineralischen Putzes, eines Gipsputzes, eines Farbanstrichs oder eines Silikonabstrichs auf die verschlossene Öffnung hat auf die Funktion der Rohrummantelung keinen negativen Einfluss.

2.3.2 Durchführung von mehreren Rohren (Nullabstand)

Alle Rohre können mit Null-Abstand verlegt werden entsprechend den Anlagen 4, 5, und 11. Voraussetzung ist, dass die Zwischenräume vollständig verfüllt werden entsprechend den o.a. Vorgaben.

zulässige Anordnungen



nicht zulässige Anordnung aufgrund nicht verschließbarer Zwickel



Zwickel



2.3.3 Abstände zu anderen Kabel- oder Rohrabschottungen

Abstände zu anderen Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart bzw. zu anderen Öffnungen oder Einbauten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der aneinandergrenzenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
- Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart	eine der Öffnungen > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
- anderen Öffnungen oder Einbauten	eine der Öffnungen > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

2.4 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Name" nach ABP Nr. P-MPA-E-06-008 vom 07.09.2021 der Feuerwiderstandsklasse R 30 / R 60 / R 90 oder R 120 gemäß DIN 4102-11:1985-12,
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

Das Schild ist jeweils oberhalb neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz, Teil C4 Ifd. Nr. C 4.6 vom 27.11.2019. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender, der das Rohrummantelungssystem herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Rohrummantelungssystem den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 18.06.2019 in Verbindung mit den Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz Teil C4 Ifd. Nr. C 4.6 vom 27.11.2019 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 07.09.2021

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs
(Leiter der Prüfstelle und Sachbearbeiter)



Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer
(stellv. Leiterin der Prüfstelle)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrummantelung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrummantelungen „Protect Pipe Section BSR 90“, „Protect Pipe Section BSR 90 Alu2“ der Feuerwiderstandsklassen R 60, R90 und R 120 unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-06-008. des Materialprüfungsamtes NRW vom 07.09.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

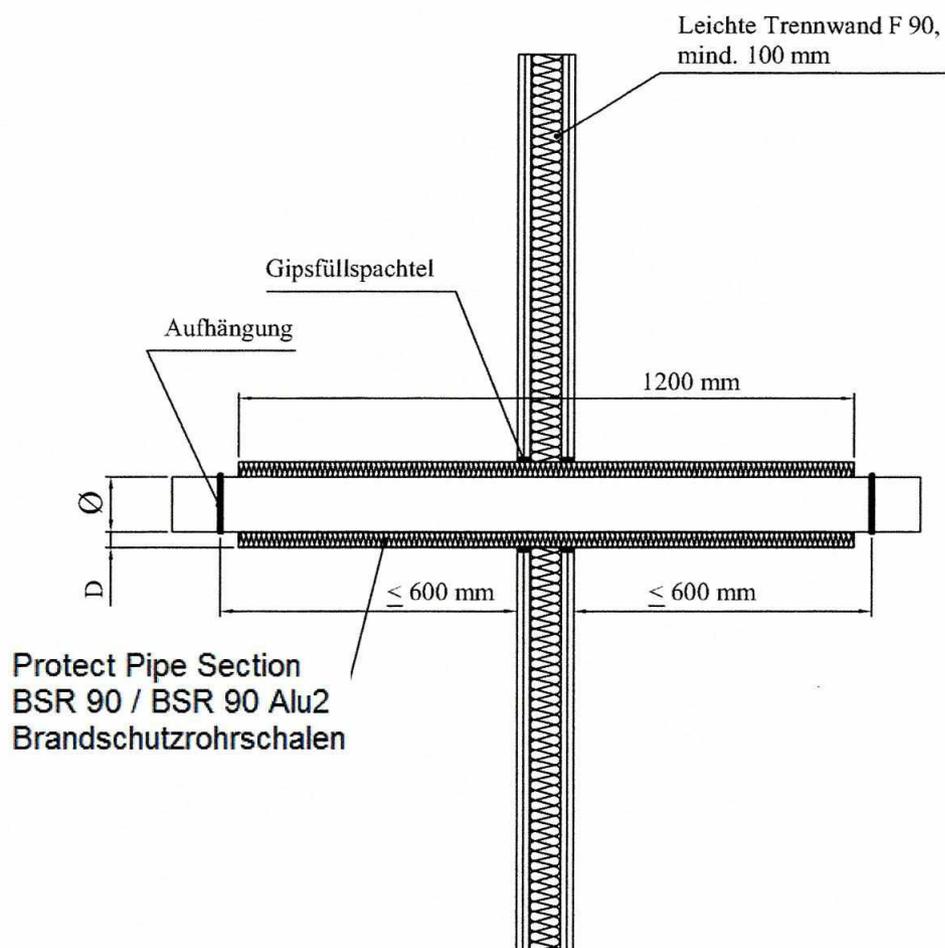
*) Nichtzutreffendes streichen

ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung von Einzelrohren



Legende:

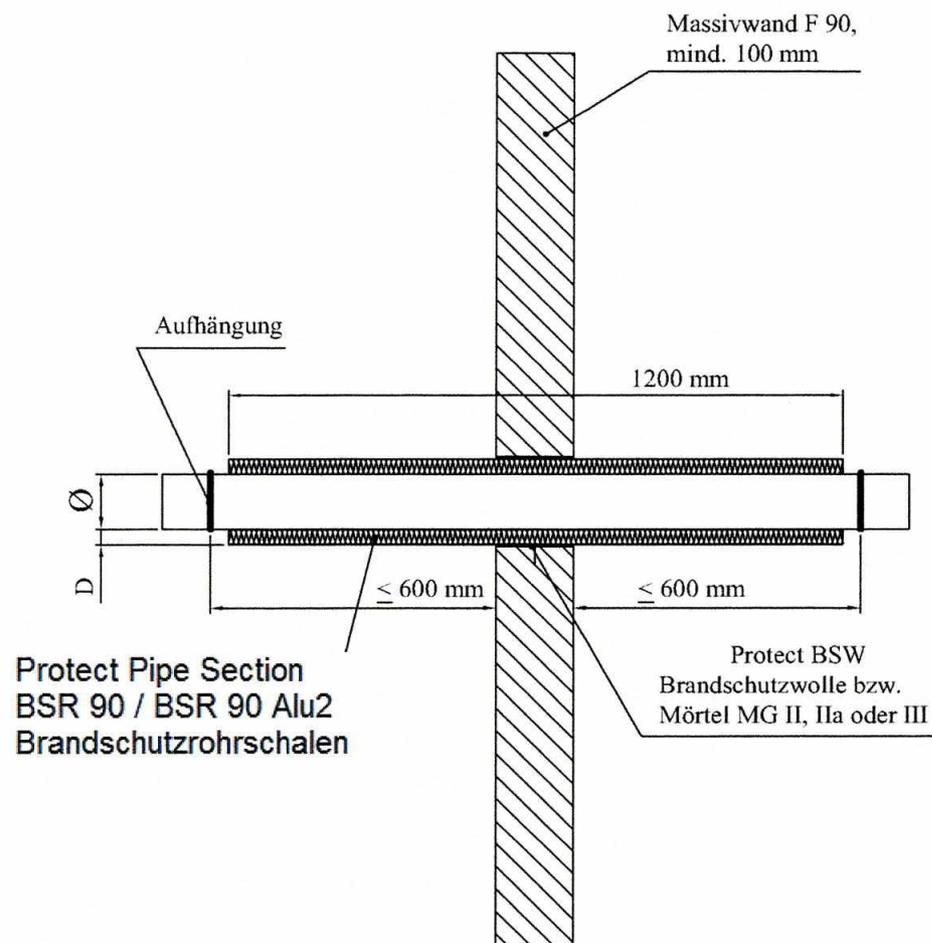
- \varnothing : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke

ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung von Einzelrohren



Legende:

- \emptyset : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



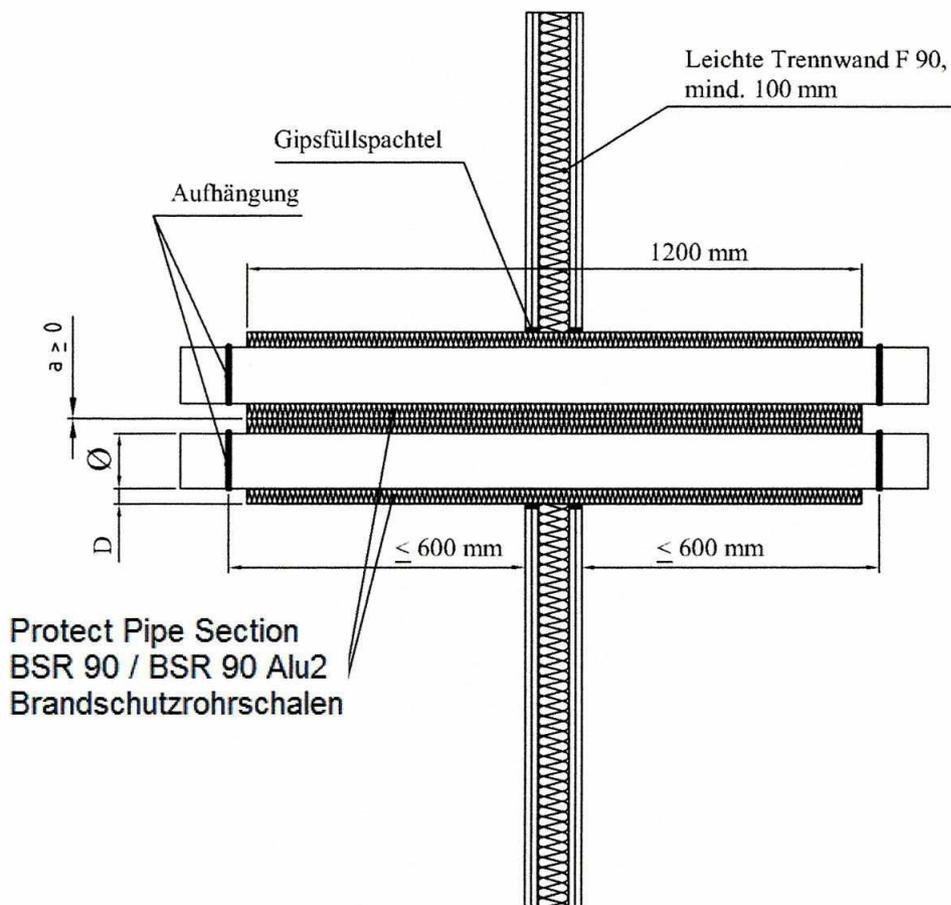
Zeichnung Nr. AK 1132

ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung mehrerer Rohre - mit Null-Abstand



Protect Pipe Section
 BSR 90 / BSR 90 Alu2
 Brandschutzrohrschalen

Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



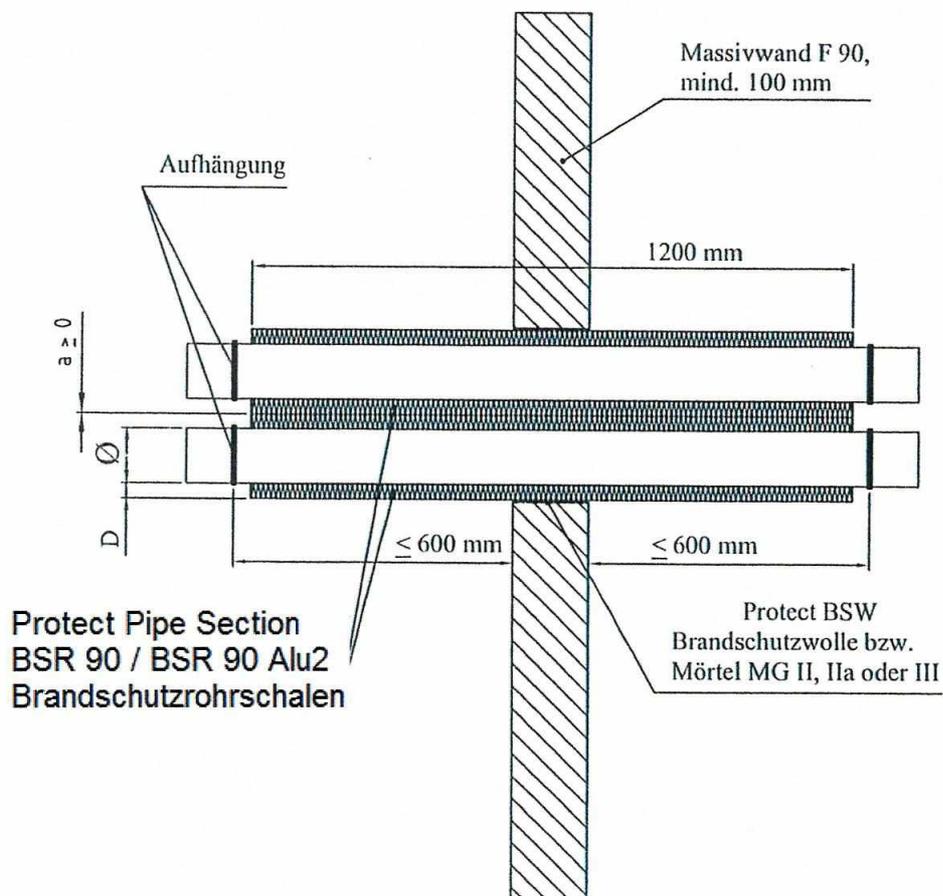
Zeichnung Nr. AB 133

ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung mehrerer Rohre - mit Null-Abstand



Legende:

- \varnothing : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



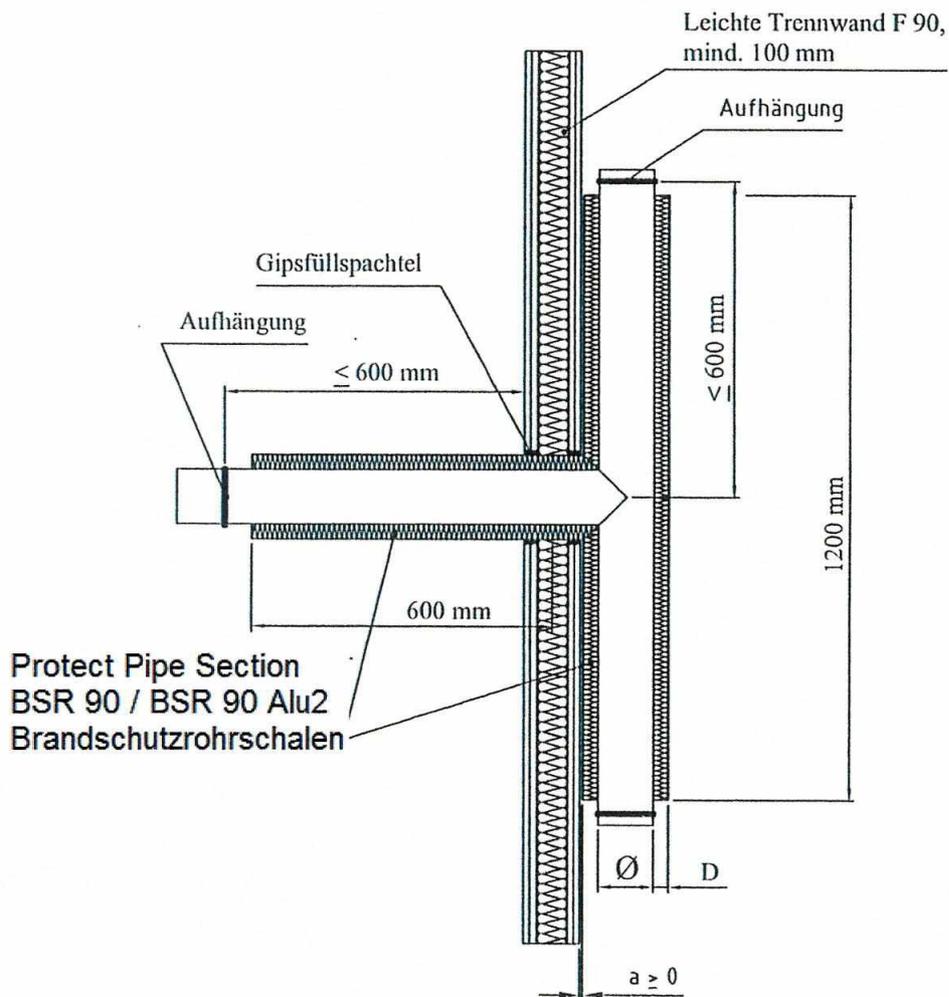
Zeichnung Nr. Ake134

ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung von T-Stücken - mit Null-Abstand



Legende:

- \varnothing : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



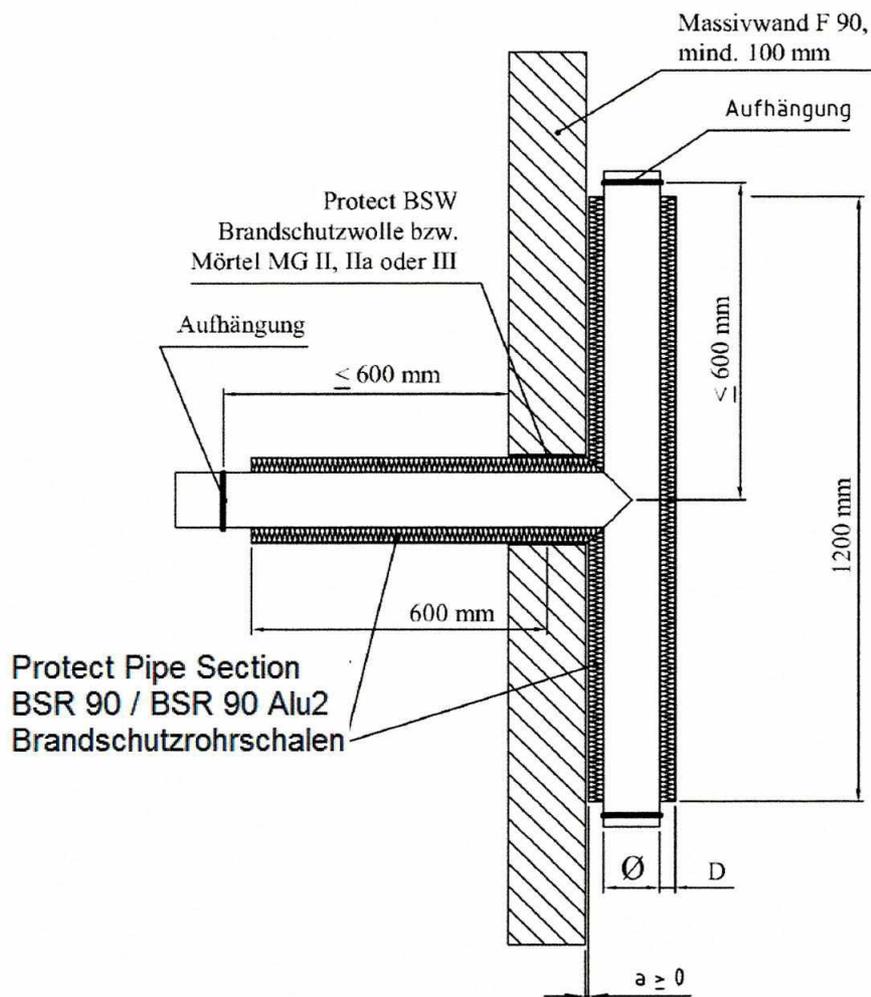
Zeichnung Nr. AK1135

ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung von T-Stücken - mit Null-Abstand



Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke

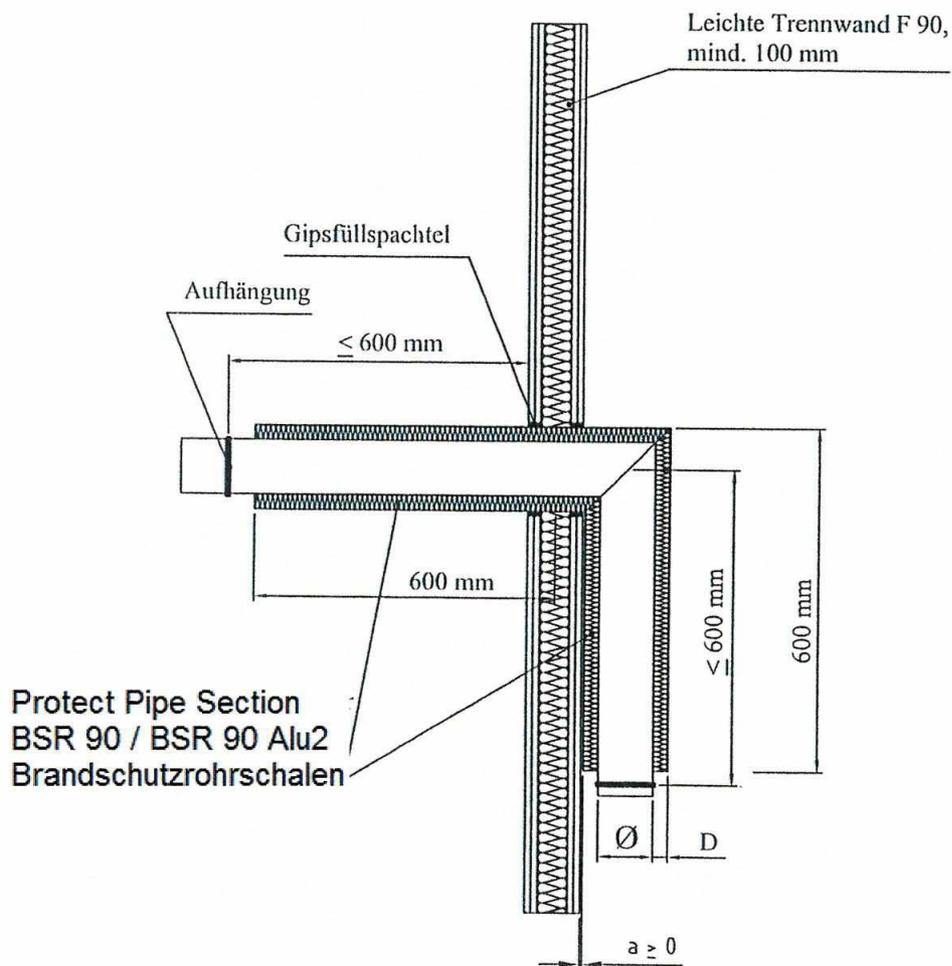


ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung von 90°-Bögen - mit Null-Abstand



Legende:

- \varnothing : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



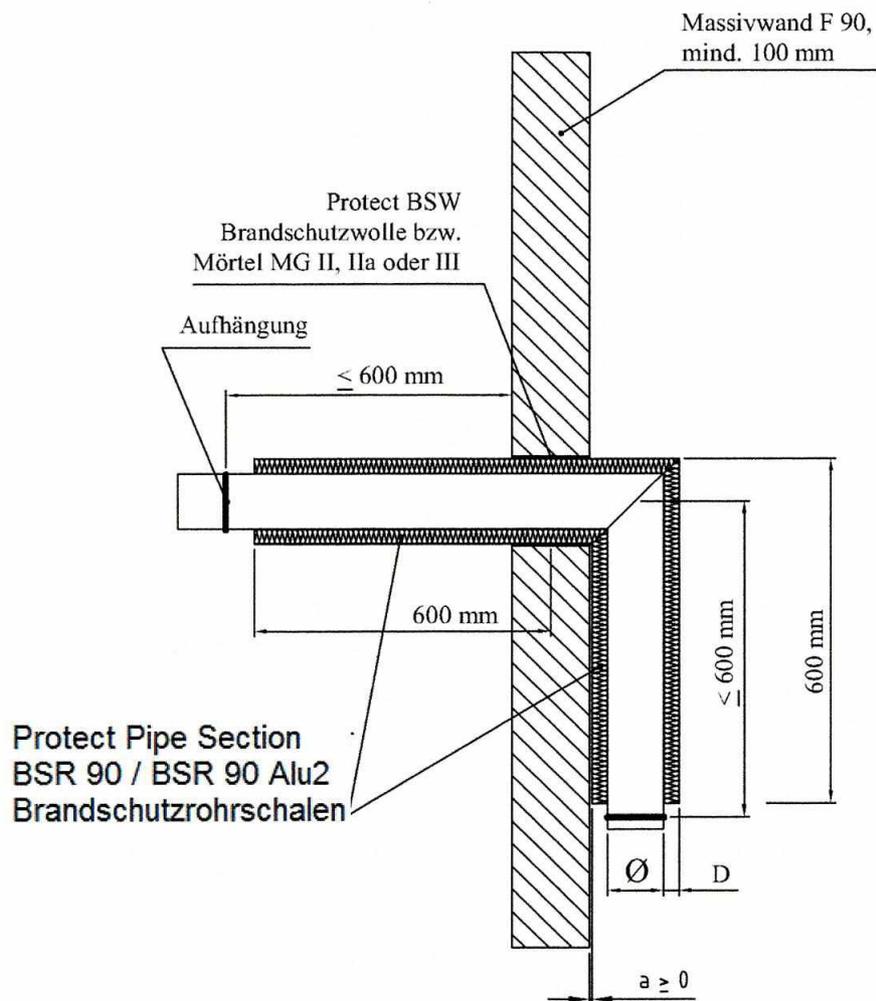
Zeichnung NE AK 157

ISOVER

Rohrummantelungen

Wandaufbau

Durchführung von 90°-Bögen - mit Null-Abstand



Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



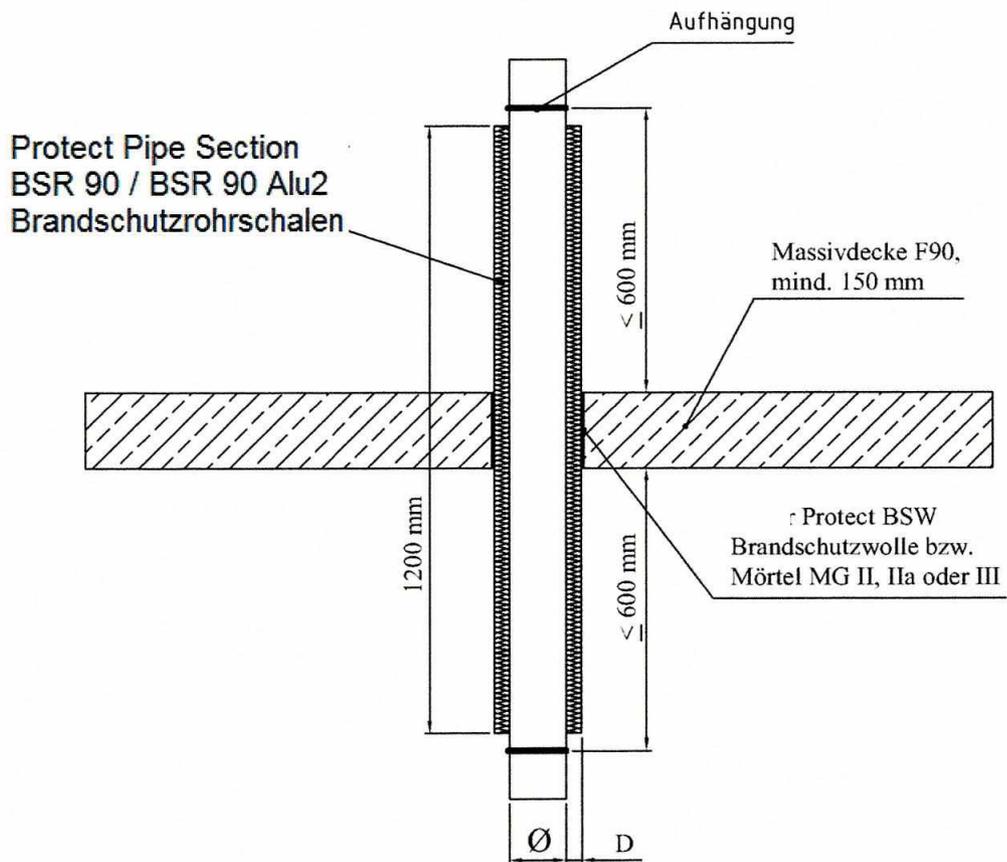
Zeichnung Nr. AK1138

ISOVER

Rohrummantelungen

Deckenaufbau

Durchführung von Einzelrohren



Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



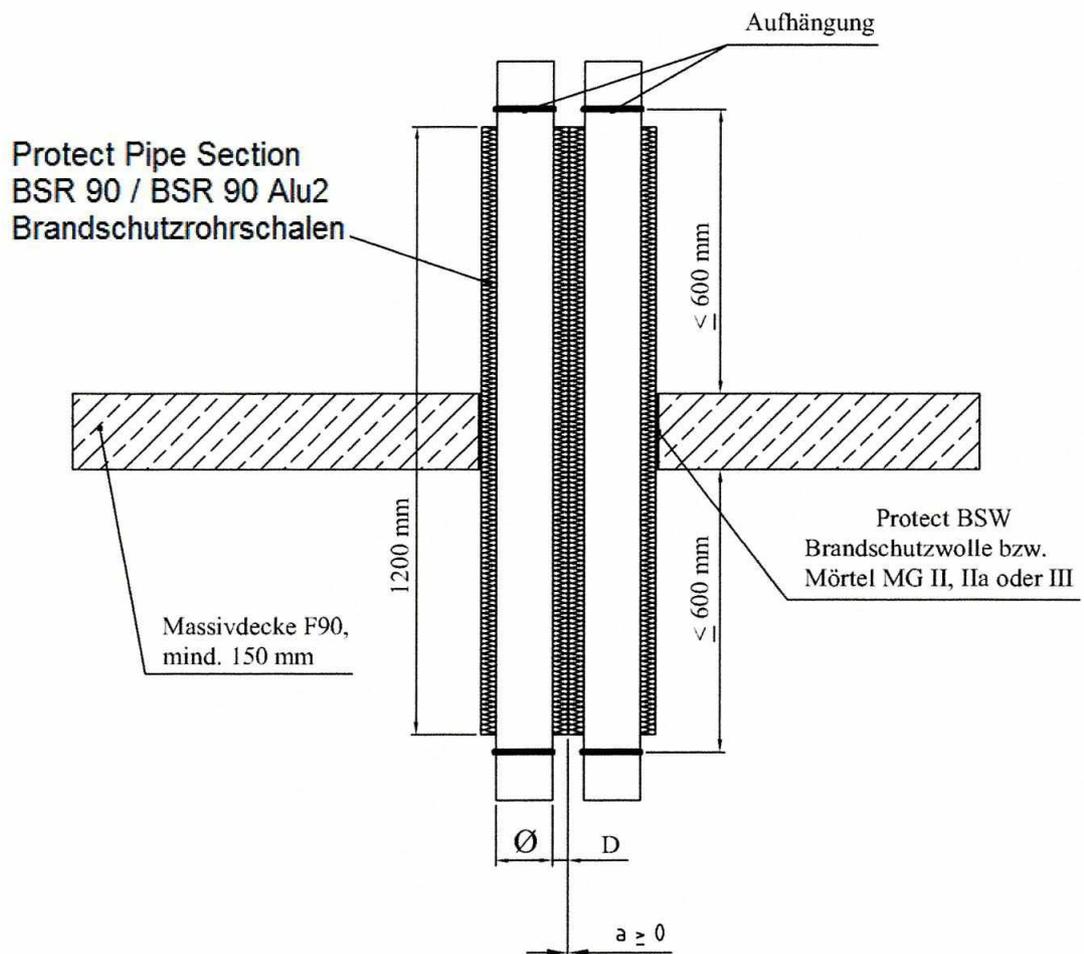
Zeichnung Nr. AK1139

ISOVER

Rohrummantelungen

Deckenaufbau

Durchführung mehrerer Rohre - mit Null-Abstand



Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



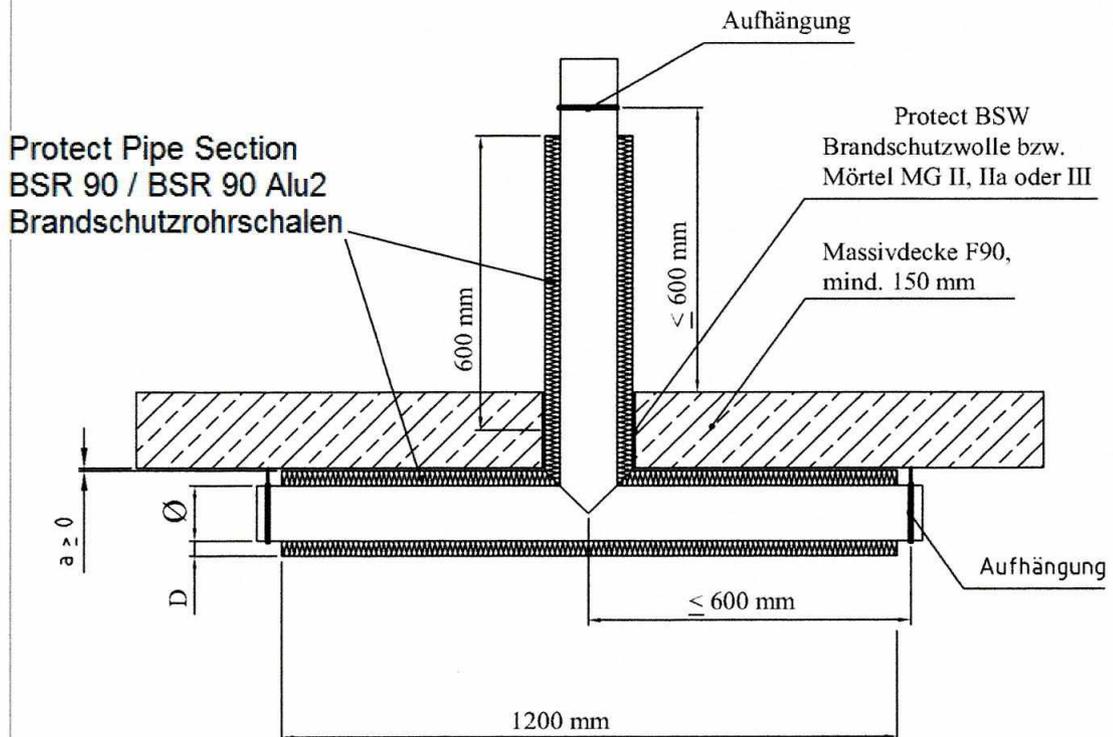
Zeichnung: Nr. AK 1140

ISOVER

Rohrummantelungen

Deckenaufbau

Durchführung von T-Stücken - mit Null-Abstand



Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



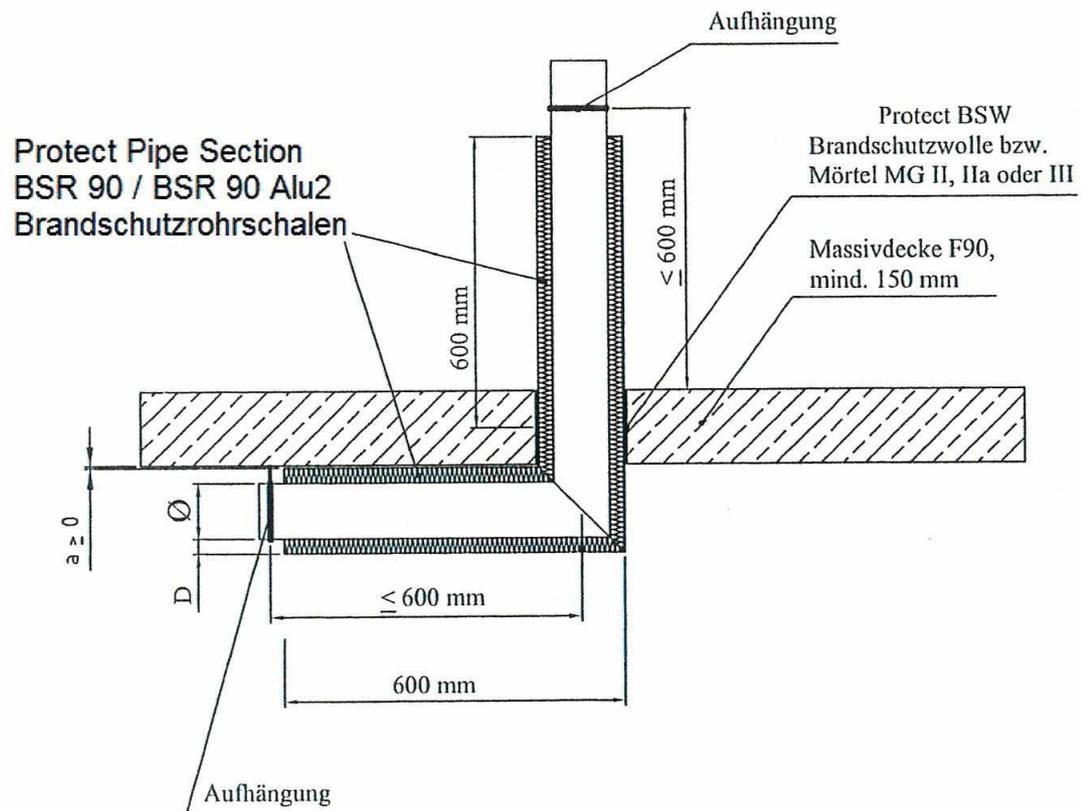
Zeichnung Nr. AK1141

ISOVER

Rohrummantelungen

Deckenaufbau

Durchführung von 90°-Bögen - mit Null-Abstand



Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



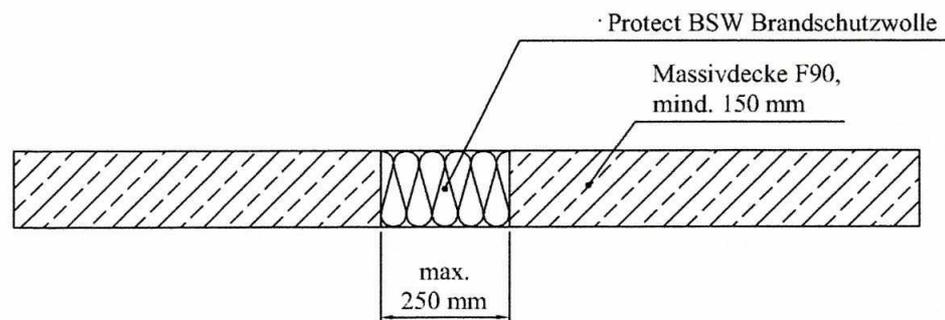
Zeichnung Nr. AK1142

ISOVER

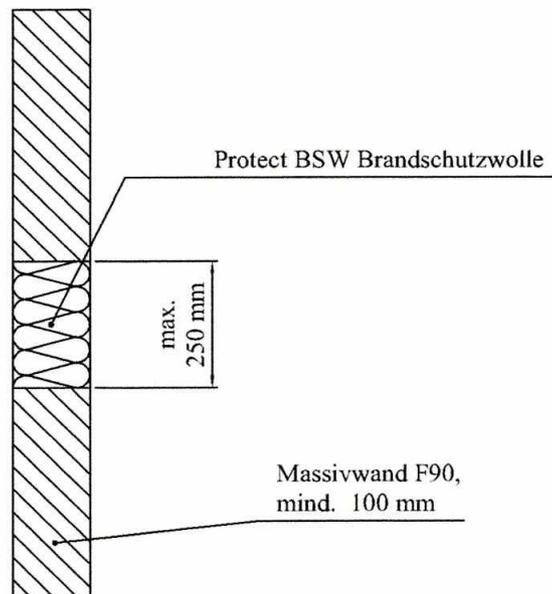
Rohrummantelungen

Leerschott zur Nachbelegung

Decke:



Wand:



Legende:

- Ø : äußerer Rohrdurchmesser
- D : Dämmschichtdicke



Zeichnung Nr. AK1143